

23.09.2024

## Kleine Anfrage 4536

der Abgeordneten Henning Höne und Marc Lürbke FDP

### **Hat die Landesregierung das Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes wenige Tage nach dem Attentat von Solingen klammheimlich auslaufen lassen?**

Das Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes wurde am 12. Dezember 2018 vom Landtag verabschiedet. Mit dem Gesetz wurde die Öffnungsklausel in § 47 Absatz 1b AsylG genutzt, die es den Ländern ermöglicht, bestimmte Asylsuchende zu einem längeren Aufenthalt von bis zu 24 Monaten in Aufnahmeeinrichtungen zu verpflichten. Hierbei handelt es sich um Asylsuchende, über deren Asylantrag vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht entschieden worden ist sowie im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung. Davon ausgenommen sind Personensorge- und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren Antrag nach sechs Monaten noch nicht beschieden wurde.

Mit einem längeren Aufenthalt in den Landeseinrichtungen und einer daraus resultierenden Verringerung der Anzahl der Zuweisungen sollen die durch Unterbringung, Versorgung und Betreuung der aufgenommenen Flüchtlinge erheblich belasteten Kommunen unterstützt werden. Städte und Gemeinden sollen sich grundsätzlich auf die Integration der Personen mit Bleiberecht bzw. guter Bleibeperspektive konzentrieren. Personen, die nach Prüfung in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht schutzberechtigt sind, sollen möglichst konsequent und schnell bereits aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt werden. Eine anstehende Aufenthaltsbeendigung soll auch nicht durch einen Wohnortwechsel nach Ende der Wohnverpflichtung unnötig erschwert werden. Das Ausführungsgesetz war in dieser Hinsicht ein wesentlicher Bestandteil des am 24. April 2018 vom damaligen Minister Dr. Joachim Stamp vorgestellten Asyl-Stufenplans zur Entlastung der Kommunen.

Beim Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes wurde eine Befristung von 5 Jahren im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein- Westfalen (GGO) vorgesehen, da es sich um ein neues Stammgesetz handelt. Die Befristung bestand in diesem Fall in der Anordnung eines Verfallsdatums, das mit dem Außerkrafttreten am 1. September 2024 festgelegt wurde. Nach § 39 Absatz 4 Satz 1 GGO hätte dem Kabinett zum Aufrechterhalten der Rechtsnorm rechtzeitig der Entwurf einer entsprechenden Änderungsnorm vorgelegt werden müssen. Vor einer entsprechenden Kabinettsvorlage hätte eine Evaluierung zur Notwendigkeit der verlängerten Aufenthaltsdauer im Hinblick auf die Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge und die Auswirkungen auf die Kommunen stattfinden müssen.

Der Landtag wurde bisher nicht über eine Evaluation des Ausführungsgesetzes zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes informiert. Das Ausführungsgesetz ist am 1. September 2024 und damit

Datum des Originals: 23.09.2024/Ausgegeben: 23.09.2024

wenige Tage nach dem Attentat von Solingen außer Kraft getreten. Eine Aufenthaltsdauer von bis zu 24 Monaten bzw. sogar darüber hinaus ist daher seit 1. September 2024 nur noch für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat möglich, für die § 47 Absatz 1a des Asylgesetzes keine zeitliche Begrenzung vorsieht. Im am 11. September 2024 von Ministerpräsident Hendrik Wüst vorgestellten Sicherheitspaket wird auch nur das Ausschöpfen dieser unbefristeten Wohnverpflichtung für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern angesprochen. Auf andere Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, wird hingegen nicht eingegangen. Insofern scheint die Landesregierung nicht alle landesrechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, die Kommunen von der Zuweisung von Menschen mit geringer Bleibeperspektive zu entlasten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. In welcher Form hat die Landesregierung eine Evaluation des Ausführungsgesetzes zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes vorgenommen?
2. Welches Ergebnis hatte diese Evaluation?
3. Warum wurde der Landtag bisher nicht über eine Evaluation des Ausführungsgesetzes zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes informiert?
4. Falls keine Evaluation des Ausführungsgesetzes zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes stattgefunden hat, aus welchen Gründen wurde diese nicht veranlasst?
5. Plant die Landesregierung ein neues Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes einzubringen?

Henning Höne  
Marc Lübke